

Die im Betriebsplan festzulegenden Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sind vor der Aufnahme in den Plan mit den Räten der Städte und Gemeinden abzustimmen. Die dafür bereitgestellten finanziellen und materiellen Mittel sind mit einer hohen Effektivität einzusetzen.

Die Generaldirektoren der WB und Leiter der gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe haben auf der Grundlage der staatlichen Auflagen bei voller Wahrung der Eigenverantwortung der volkseigenen Betriebe und Kombinate die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 zu leiten und seine Erfüllung zu gewährleisten. Sie haben sich auf die vorrangige Durchführung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben, insbesondere der komplexen sozialistischen Automatisierung und auf die Erhöhung der Produktivität und Effektivität der Wirtschaftstätigkeit ihres Führungsbereiches zu konzentrieren. Die Generaldirektoren der WB und Leiter der gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe haben zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität die Ingenieurbüros und die Automatisierungsabteilungen in den Schwerpunkten ihres Führungsbereiches gezielt einzusetzen. Sie gewährleisten, daß die volkseigenen Betriebe und Kombinate ihre eigenen Fonds und die örtlichen Reserven rationell nutzen.

Sie haben konsequent die Operationsforschung und die rationelle Organisation der geistig-schöpferischen Arbeit zu entwickeln und wirksam zu machen, um auf wissenschaftlichem Wege zielstrebig den einheitlichen Reproduktionsprozeß effektiver zu gestalten.

Bei der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses des Zweiges sind schrittweise ökonomisch-mathematische Modelle und Modellsysteme auf der Grundlage der elektronischen Datenverarbeitung anzuwenden.

Die Generaldirektoren der WB und die Leiter der bilanzverantwortlichen Organe haben zu gewährleisten, daß die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben vorrangig materiell gesichert, der volkswirtschaftlich begründete Bedarf mit den Erzeugnissen ihres Zweiges gedeckt und die Volkswirtschaft bei Verbesserung der Ökonomie der gesamten materialwirtschaftlichen Prozesse in den festgelegten Proportionen entwickelt wird.

Die Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden beschließen auf der Grundlage des Gesetzes der Volkskammer über den Volkswirt-

schaftsplan 1970 eigenverantwortlich die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Planaufgaben im Territorium und zur allseitigen und kontinuierlichen Erfüllung der Aufgaben des eigenen Verantwortungsbereiches mit dem Ziel, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ständig zu verbessern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei auf die Erfüllung der Aufgaben durch die bezirksgeleitete und kommunale Wirtschaft zu richten.

Sie organisieren in vielfältigen Formen die Mitwirkung der Werktätigen bei der Planung und Leitung der gesellschaftlichen Prozesse und lenken die Volksinitiative auf die Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes.

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung entwickeln die Räte der Städte und Gemeinden die sozialistische Gemeinschaftsarbeit untereinander und mit Betrieben und Einrichtungen und setzen die ihnen zur Verfügung stehenden Fonds konzentriert und mit hohem Nutzeffekt ein.

Die Räte der Städte und Gemeinden haben mit den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und durch den Abschluß von Verträgen die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu organisieren und auf die rationelle Nutzung der bestehenden betrieblichen und kommunalen Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung einzuwirken.

...

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ruft alle Bürger auf, zum Beginn des dritten Jahrzehnts des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik ihre schöpferische Initiative und Mitwirkung auf die allseitige und kontinuierliche Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1970 zu konzentrieren, neue Schrittmacherleistungen durch sozialistische Gemeinschaftsarbeit bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu vollbringen.

In brüderlicher Verbundenheit mit den Völkern der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern für die allseitige weitere Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Staatengemeinschaft!

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht